



Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

Satzung **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen** **Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neustetten** **-Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)-**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 7 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.07.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neustetten erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper, die Kleidung oder die Ausrüstung des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neustetten außergewöhnlich verschmutzt werden, kann, der nach Absatz 2 berechneten Zeit- für die Reinigung eine Stunde hinzugerechnet werden.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2 **Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für den Feuersicherheitsdienst (z.B. Sicherheitswache bei Veranstaltungen) wird auf Antrag als Entschädigung

- ein Durchschnittssatz von 30,00 €/Person bei Einsätzen bis zu 4 Stunden

und

- ein Durchschnittssatz von 40,00 €/Person bei Einsätzen über 4 Stunden

ersetzt.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3 Euro/Stunde, höchstens jedoch 21,00 Euro/Tag gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 9,00 Euro/Stunde.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb Neustetten erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neustetten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird anstelle des in Absatz 1 bzw. Absatz 3 genannten Betrages als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz gewährt:

Grundausbildung	100,00 Euro
Truppführer	60,00 Euro
Maschinist	60,00 Euro
Atemschutz	60,00 Euro
Sprechfunk	50,00 Euro

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neustetten, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant (Gesamt)	1.200,00 €/Jahr
Stv. Feuerwehrkommandant (Gesamt)	600,00 €/Jahr
Abteilungskommandant	600,00 €/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	480,00 €/Jahr
Gerätewart (inkl. Atemschutz) je Abteilung	420,00 €/Jahr
Funkbeauftragter (Gesamt)	300,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart (Gesamt)	480,00 €/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart (Gesamt)	420,00 €/Jahr
Leiter der Altersabteilung (Gesamt)	300,00 €/Jahr
Leiter/Leiterin Spielmannszug	600,00 €/Jahr
Stabführer Spielmannszug	420,00 €/Jahr

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 FwG) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 – 3 und § 2 Abs. 1 und 2. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen auf Antrag als Verdienstausschlag ein Betrag in Höhe von 15,08 €/Stunde, maximal 84 €/Tag gewährt.

§ 6 Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neustetten, welche zum Fahren der Feuerwehrfahrzeuge eingesetzt werden sollen, erhalten zum Erwerb des Führerscheins eine Aufwandsentschädigung.

Klasse C1E

Aufwandsentschädigung 100 % der Kosten (höchstens jedoch 2.000,00 EUR)

Klasse CE

Aufwandsentschädigung 100 % der Kosten (höchstens jedoch 2.500,00 EUR)

Jeweils zu den zu den Bedingungen des Absatzes 2.

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Feuerwehrausschuss die dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb des Führerscheins der jeweiligen Klasse feststellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 01.07.2016 außer Kraft.

Neustetten, 25.07.2017


Gunter Schmid
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neustetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neustetten, 25.07.2017


Gunter Schmid
Bürgermeister

